

KANTON LUZERN
Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
+41 41 228 50 18
staatskanzlei@lu.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung

Beschreibung

Totalrevision Publikationsgesetz, Vernehmlassung

Die Staatskanzlei gibt den Entwurf Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz; SRL Nr. 27) in die Vernehmlassung. Wir laden Sie ein, den Fragebogen für die Stellungnahme bis spätestens am 31. August 2026 auszufüllen.

Hinweis zur Bedienung

- Felder mit Stern (*) sind obligatorische Eingaben
- Unter «Optionen» können Sie Ihre eingegebenen Daten zwischenspeichern und auf der Einstiegsseite jederzeit wieder ins Formular laden.
- Falls Sie das Formular 60 Minuten geöffnet lassen, ohne eine Eingabe zu tätigen, wird es automatisch geschlossen. 5 Minuten vor Ablauf wird eine Warnung angezeigt.
- Im Feld «Begründung / Bemerkung» können Sie max. 1'000 Zeichen tippen.
- Wenn Sie alle gewünschten Eingaben getätigt haben, können Sie das Formular mit Klick auf «Senden» abschliessen und einreichen.

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-027-655442-260818	Datum, Uhrzeit 18.08.2026, 10:09:41
---	--

Angaben zur Person, welche die Stellungnahme abgibt

Ich vertrete: *

- ☒ eine politische Partei
☐ eine Stadt / eine Gemeinde
☐ eine Behörde
☐ einen Verband
☐ Sonstiges
☐ Ich nehme als Privatperson teil

Name und Adresse der vertretenen Institution/Organisation:

Bezeichnung

Grüne Kanton Luzern

Strasse / Nr.

Brügglistrasse 9

PLZ

6004

Ort

Luzern

E-Mail

geschaeftsstelle@gruene-luzern.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Name *

Irniger

Vorname *

Barbara

E-Mail *

b_irniger@bluewin.ch

Telefon *

0041794317022

Frage 1

Sind Sie im Grundsatz mit den Inhalten des Vernehmlassungsentwurfs Totalrevision Publikationsgesetz einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 2 - Elektronische Publikation (§ 1 Abs. 1 PublG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die amtlichen Veröffentlichungen künftig ausschliesslich über das Internet veröffentlicht werden sollen? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Wir können nachvollziehen, dass die ausschliesslich digitale Veröffentlichung viele Vorteile bringt. Wichtig aus unserer Sicht ist aber, dass die Zugänglichkeit für alle Personen gewahrt bleibt. Auch für diejenigen, die nicht über digitalen Zugang verfügen.

Frage 3a - Publikationszeitpunkt (§ 6 Abs. 1 PublG, § 5 Abs. 1 PublV)

Sind Sie mit der Erscheinung des digitalen Kantonsblatts einmal pro Woche einverstanden? (gleicher Erscheinungsrhythmus wie bisher) *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 4 - Elektronische Einsichtnahme in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der ZHB (§ 8 Abs. 1 PublG)

Sind sie damit einverstanden, dass die amtlichen Publikationsorgane (Kantonsblatt, Chronologische Gesetzessammlung, Systematische Rechtssammlung) in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der Zentral- und Hochschulbibliothek elektronisch eingesehen werden können? *

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Mit der Einsichtnahme an den erwähnten Stellen sind wir einverstanden. Die Publikationen sollen aber nicht nur digital vorhanden sein, sondern auch analog kostenlos zur Verfügung gestellt werden, falls dies gewünscht wird. Dies sichert die Gleichbehandlung von Personen, unabhängig davon, ob sie mit digitalen Kanälen zurechtkommen.

Frage 5 - Gewährung der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PublG)

Sind Sie damit einverstanden, dass es den Gemeinden freisteht, die Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) zu gewährleisten? *

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, die Publikationsorgane zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Dies deshalb, weil es gerade für Personen, die nicht über digitale Kanäle verfügen, die Zugänglichkeit schwierig sein könnte. Je nach Lage der Gemeinde ist der Weg weit, um die Publikationen einsehen zu können. Es muss sichergestellt werden, dass die Wege für Personen

ohne Zugang möglichst kurz sind. Dies kann nur über die Gemeinden gewährleistet werden.

Frage 6 – Form der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PublG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Form der Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) selbst bestimmen können, sofern sie Einsichtnahme gewähren wollen (die Einsichtnahme hat aber in jedem Fall kostenlos zu sein)? *

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

In der Regel werden Personen ohne Internetzugang dieses Angebot nutzen. Deshalb ist es wichtig, dass die Information analog zur Verfügung steht. (s. Frage 4)

Frage 7 – Gebühren für amtliche Veröffentlichungen (§ 9 Abs. 1 PublG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Veröffentlichungen im Kantonsblatt nach wie vor kostenpflichtig sind? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 8 – Bezug von Ausdrucken gegen Gebühr (§ 9 Abs. 4 PublG)

Sind Sie damit einverstanden, dass amtliche Veröffentlichungen oder Auszüge daraus im Einzelfall bei der Staatskanzlei in physischer Form gegen Gebühr bezogen werden können? *

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Auszüge sollen kostenlos zur Verfügung stehen. Da der Abruf in der Digitalisierungsplattform kostenlos ist, soll hier eine Gleichbehandlung von Personen mit oder ohne Internetzugang vorgenommen werden.

Frage 9 – Datenschutz (§ 10 Abs. 1–4 PublG)

Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der elektronischen Publikation von Personendaten einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 10 – Luzerner Gereichts- und Verwaltungsentscheide LGVE

Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE nicht mehr als amtliches Publikationsorgan gelten sollen und die gesetzliche Grundlage für deren Publikation künftig nicht mehr im Publikationsgesetz enthalten ist bzw. in der Spezialgesetzgebung geregelt wird? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 11 – Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Totalrevision des Publikationsgesetzes? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Falls ja, weitere Bemerkungen bitte hier eintragen.

Es fehlen Aussagen zur barrierefreien Zugänglichkeit der digitalen Angebote. Es muss gesichert werden, dass die Informationen jederzeit barrierefrei zugänglich sind. Wie stark dies bei der bereits erprobten Plattform des SECO gesichert ist, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.